



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



**Förderratgeber
Biotopverbund**



Niedersachsen

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion –
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Der Förderratgeber wurde erstellt durch den Geschäftsbereich 4 „Naturschutz“ im NLWKN.
Kontakt: lena.kassens@nlwkn.niedersachsen.de

Schriftleitung:

Dr. Annika Frech (NLWKN)

Gestaltung:

Leonie Krause (NLWKN)

Titelfoto:

Hans-Jürgen Zietz (NLWKN)

1. Auflage März 2025

Online verfügbar unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Biotopverbund in Niedersachsen	6
3	Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen	11
4	Förderbereiche	13
4.1	AUKM Klimaschutz (ELER).....	15
4.2	AUKM Biodiversität (ELER)	16
4.3	Ökologischer Landbau (ELER)	17
4.4	AUKM Wasser (ELER)	18
4.5	Agrarinvestitionsförderprogramm - AFP (ELER)	19
4.6	Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer - NEOG (ELER)	20
4.7	Wissenstransfer (ELER)	21
4.8	Landschaftswerte 2.0 (EFRE)	22
4.9	Brachflächenrevitalisierung (EFRE)	23
4.10	Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt – BioIV (ELER)	24
4.11	Netzwerke und Kooperation Landschaftspflege – NuK (ELER)	25
4.12	LEADER – „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (ELER)	26
4.13	Gewässerschutzberatung (ELER).....	27
4.14	Einzelbetriebliche Beratung (ELER).....	28
4.15	Flurbereinigung / freiwilliger Landtausch	29
4.16	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)	30
5	Maßnahmenkatalog	31
	Maßnahmengruppe A: Allgemeine Maßnahmen.....	32
	Maßnahmengruppe B: Vernetzungsmaßnahmen	32
	Maßnahmengruppe C: Habitataufwertung	32
	Maßnahmengruppe D: Flächenbereitstellung	40
	Maßnahmengruppe E: Wissenstransfer	40
6	Literatur	44

1 Einleitung

Biologische Vielfalt stärken – Lebensräume vernetzen

Niedersachsen mit seinen Küsten und Marschen, Geestgebieten, Heide-, Moor- und Gewässerlandschaften, Börden sowie Hügel- und Berglandschaften gehört zu den Bundesländern, die eine außerordentlich hohe biologische Vielfalt aufweisen. Über 30.000 wildlebende Tierarten, rund 2.000 wildwachsende Farn- und Blütenpflanzen und über 4.600 Arten aus der Gruppe der Moose, Flechten, Großpilze und Armleuchteralgen kommen in Niedersachsen vor. Für eine ganze Reihe von Arten und Lebensräumen hat Niedersachsen im internationalen, europäischen oder nationalen Kontext eine besondere Verantwortung.

Die biologische Vielfalt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind jedoch in hohem Maße gefährdet. Gemäß den für Niedersachsen bislang aufgestellten Roten Listen sind 45 Prozent aller heimischen Arten als gefährdet anzusehen. Sechs Prozent der Arten sind bereits ausgestorben. Es ist davon auszugehen, dass sich bei einer Überarbeitung der Roten Listen dieser Anteil noch erhöht. Nach der Roten Liste der Biotoptypen sind zahlreiche Lebensräume durch vielfältige nachteilige Einflüsse zurückgegangen bzw. qualitativ stark beeinträchtigt und daher ebenfalls als gefährdet eingestuft. Mit dem Rückgang der Artenvielfalt sinkt auch die Widerstandsfähigkeit unserer Ökosysteme.

Der Mensch ist auf viele Leistungen der Natur angewiesen, wie Nahrungs- und Trinkwasserversorgung, Arzneimittelwirkstoffe, Nährstoffkreislauf, Klima- und Hochwasserregulierung, Bestäubung, Erholung u. v. m. Gerade das dramatische Insektensterben der letzten Jahrzehnte macht deutlich: Das Fehlen eines Bausteins wie der Bestäuber, die Pflanzen fruchten lassen sowie Schädlinge vertilgen und Insekten, die wiederum als Nahrungsgrundlage für andere (nützliche) Tiere unverzichtbar sind, erschüttert ganze Ökosysteme. Dabei geht es nicht nur um die bekannten Vertreter wie die Honigbiene, die allgemein nicht bedroht ist, sondern um die vielen unauffälligen, aber dennoch wertvollen Bestäuber wie Schwebfliegen, Tag- und Nachtfalter sowie viele weitere Arten, mit denen sie vernetzt sind.

Vor diesem Hintergrund kommt der Lebensraumvernetzung zwischen den wertvollen Gebieten eine besondere Bedeutung zu. Die Umsetzung eines landesweiten Biotopverbunds, sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum, ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen, welches in den nächsten Jahren deutlich effektiver umgesetzt werden muss.

Um die Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und wiederherzustellen, soll in Niedersachsen ein umfassender Biotopverbund gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz etabliert werden.

Als **Biotopverbund** wird der räumlich-funktionale Verbund von Biotopen oder Biotopkomplexen in der Landschaft bezeichnet, also ein Netz von funktional miteinander in Verbindung stehenden Flächen wie Kernflächen, Trittsteinen und Verbindungsflächen. Der Biotopverbund steht in mehr oder weniger enger Beziehung zu naturnahen Elementen der Agrarlandschaft.

Maßnahmen zur **Biotopvernetzung** dienen dazu, auch abseits des Biotopverbunds, eine Mindestausstattung der Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen zu gewährleisten und z. B. Insekten, Feldhase und Rebhuhn einen Lebensraum zu bieten. Die im vorliegenden Förderratgeber dargestellten Maßnahmen können in vielen Fällen sowohl dem Biotopverbund als auch der Biotopvernetzung dienen.



Offene Marschen, weite Auengebiete und waldreiche Mittelgebirge – Niedersachsen bietet eine große Vielfalt an Landschaften und Lebensräumen. Fotos: H.-J. Zietz

Ziel dieses Förderratgebers

Ziel dieses Förderratgebers ist es, über die Bedeutung des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung zu informieren und die Elemente vorzustellen, die diese ausmachen (Kapitel 2 und 3). Darüber hinaus wird ein Überblick über die konkreten Maßnahmen gegeben, die zu ihrer Stärkung ergriffen werden können. Von der Umsetzung dieser Maßnahmen profitiert dabei nicht nur die Umwelt durch bessere Verbindung der Teilsysteme, sondern ebenso der Mensch über die Ökosystemleistungen, die eine intakte Umwelt zur Verfügung stellt.

Dieser Leitfaden richtet sich dabei an folgende antragsberechtigte Personenkreise:

- Realverbände
- Jagdgenossenschaften
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse
- Nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
- Träger der Naturparke
- Stiftungen
- Träger von Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung der Schutzgebiete.

Vor allen Dingen soll aufgezeigt werden, wie Maßnahmen zum Biotopverbund und der -vernetzung für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure finanzierbar gemacht werden können. Dazu werden in Kapitel 4 die wichtigsten Förderinstrumente, die in Niedersachsen zur Verfügung stehen, kurz vorgestellt und die wichtigsten Kontaktadressen genannt.

Kapitel 5 zeigt eine tabellarische Übersicht über mögliche Biotopverbundmaßnahmen anhand eines Maßnahmenkatalogs. In dieser Übersicht ist auch dargestellt, welche Maßnahme über welches Förderprogramm finanziert werden kann.

Die Intentionen zur Umsetzung können vom Ausgleich für Baumaßnahmen über Finanzierung einer ökologischen Bewirtschaftungsweise bis zur naturschutzfachlichen Aufwertung reichen und so unterschiedlich sein wie die Möglichkeiten, auf vielfältige Weise positive Effekte für ein Biotopverbund System zu erzielen, das eine tragfähige Lebensgrundlage für Mensch und Natur bildet.



Die Zerschneidung der Landschaft nimmt weiter zu; hier durch Verkehrswege wie Autobahnen. Dies behindert viele Arten in ihren Wanderbewegungen.
Autobahnkreuz Hagen von A 45 und A 46;
Foto: blickwinkel/H. Blossey

2 Biotopverbund in Niedersachsen

Weitere Informationen zum Biotopverbund im Nds. Weg finden Sie hier:

www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/3_biotopverbund/biotopverbund-208955.html



Weitere Informationen zum Biotopverbund in Niedersachsen finden Sie auf den Internetseiten des NLWKN:

www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund



Warum ist der Biotopverbund gerade jetzt besonders wichtig?

Seit Jahrhunderten verändert sich die Landschaft massiv und die strukturelle sowie die biologische Vielfalt gehen immer weiter zurück. Gründe dafür sind insbesondere:

- die fortschreitende Inanspruchnahme von Flächen durch Siedlungen, Industrie, Verkehrswege und andere Eingriffe,
- die Intensivierung der Landbewirtschaftung sowie
- der Klimawandel.

In Niedersachsen werden täglich rund 9,5 ha Fläche durch Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt (LBEG 2017). Die dadurch zunehmende Isolation bzw. Verinselung naturnaher, artenreicher Flächen hat für viele Arten einen stark verminderten genetischen Austausch zur Folge. Für die betroffenen Bestände einer Art bedeutet das generell eine Reduktion der „Fitness“, also ihrer Fähigkeit, sich an veränderte Umweltbedingungen anzupassen, sie reagieren daher besonders sensibel auf z. B. Krankheiten oder Wetterextreme. Von Inzuchteffekten und genetischer Verarmung gehen daher große Beeinträchtigungen aus. Stirbt eine Art lokal aus, kann diese Lücke nicht mehr von Populationen aus der Umgebung durch Wiederbesiedelung geschlossen werden. Je spezialisierter bzw. standorttreuer und weniger mobil Arten sind, desto schwieriger ist eine Wiederausbreitung möglich.

Über die Vernetzung verinselter Lebensräume sollen diese in der heutigen Kulturlandschaft wieder in Verbindung gebracht werden, um den genetischen Austausch zu stärken und lokalem Aussterben vorzubeugen.

In den vergangenen Jahrhunderten wurde die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche zunehmend intensiviert. Mehr als 60 Prozent der Landesfläche Niedersachsens werden landwirtschaftlich genutzt, der Agrarlandschaft kommt daher auch als Lebensraum eine besondere Rolle zu. Die heute überwiegend intensiv bewirtschafteten und gleichförmig strukturierten Grünland- und Ackerflächen sind vielfach durch einen hohen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Standortnivellierung, enge Fruchtfolgen und eine geringe Kultur- und Wildpflanzenvielfalt geprägt. Darüber hinaus hat der Anbau von Energiepflanzen (z. B. Mais für die Biogasproduktion) stark zugenommen. Damit verbunden ist ein Verlust der Biodiversität auf Acker- und Grünland und ein kleinräumiger Nutzungsdruck auf benachbarte, ehemals ungenutzte Lebensräume der Agrarlandschaft, der die Biodiversität herabgesetzt hat.

Durch die genannten Faktoren ist die Erreichbarkeit geeigneter Lebensräume und der genetische Austausch von Populationen aufgrund fehlender Verbundstrukturen inzwischen stark eingeschränkt.

Auch als Anpassungsstrategie für viele vom Klimawandel betroffene Arten nimmt der Verbund von Lebensräumen eine zentrale Rolle ein. Die Auswirkungen des Klimawandels sind zwar noch nicht in vollem Maße absehbar. Klar ist aber, dass die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den sich vollziehenden Veränderungen durch einen funktionstüchtigen Biotopverbund unseren Wald-, Offenland- und Gewässerökosystemen zugutekommt und existenzielle Bedeutung erlangen kann.

Biotopverbund im Nds. Weg

Der Aufbau eines funktionsfähigen landesweiten Biotopverbunds, ist auch ein Ziel des Nds. Wegs. Ein Ergebnis der Vereinbarung zum Nds. Weg ist demnach, dass dem Erhalt und der Entwicklung bestimmter Lebensräume auf 15 % der Landesfläche sowie auf 10 % der Offenlandfläche in Niedersachsen dauerhaft Raum gegeben werden. Aufgrund der großen Bedeutung des Biotopverbundes für den Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt an Lebensräumen in Niedersachsen wurden diese Zielgrößen auch in das Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) aufgenommen.



In einer gleichförmig strukturierten Agrarlandschaft ist die Erreichbarkeit von geeigneten Lebensräumen für viele Arten stark eingeschränkt. Foto: H.-J. Zietz

Rechtliche Grundlagen

Die Vernetzung von Lebensräumen ist ein naturschutzfachliches Ziel, das nicht erst seit 2002 durch die Aufnahme in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) existiert. Das Ziel eines funktionalen Biotopverbunds ist bereits in der Berner Konvention (1979) sowie in der FFH-Richtlinie (1992) angelegt. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) ergänzt diese Regelungen auf Landesebene. Im Raumordnungsgesetz (ROG) wird die Schaffung eines Freiraumverbundsystems als „Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung“ definiert, die „durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren“ ist.

Fachliche Grundlagen

Mit der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS), der zentralen Naturschutzstrategie, hat die Bundesregierung ein wesentliches Instrument zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Biodiversität in Deutschland erarbeitet. Es werden Ziele für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltiger Nutzung genannt.

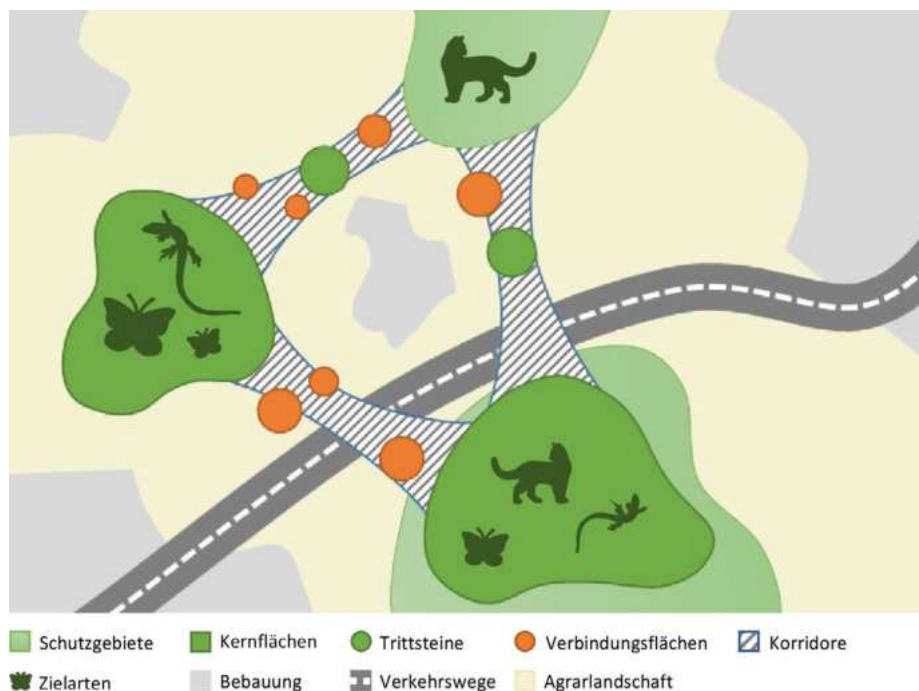
Vom Bundesamt für Naturschutz wurde das Fachkonzept „Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland“ entwickelt, das durch weiterführende Fachkonzepte ergänzt wurde.

Mit dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm liegt ein landesweites Fachkonzept für die Umsetzung des Biotopverbundes in Niedersachsen vor, das allen relevanten Akteurinnen und Akteuren als gemeinsame Grundlage dient. Das landesweite Biotopverbundkonzept wurde als ein zentraler Bestandteil des Niedersächsischen Landschaftsprogramms im Rahmen der Neuaufstellung des Programms erarbeitet und Ende 2021 veröffentlicht.

Die Landschaftsrahmenpläne und regionalen Biotopverbundkonzepte können bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.¹

Aufbau des Biotopverbunds

Der Biotopverbund ist ein entscheidender Schlüssel für den flächendeckenden Erfolg des Naturschutzes. Er besteht aus folgenden Komponenten:



**Das Niedersächsische
Landschaftsprogramm:**

www.umwelt.niedersachsen.de/147308.html



Schematische Darstellung der Komponenten des Biotopverbunds (Quelle: Eigene Darstellung nach HEINZ SIELMANN STIFTUNG (2021): Viele Wildtiere sind in ihrem Lebenszyklus auf Wanderungen angewiesen, um ausreichend Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungspartner zu finden – hierfür wird ein Netz von funktional miteinander in Verbindung stehenden Biotopen benötigt.

¹ Für ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Biotopverbundplanung im Landschaftsrahmenplan steht den unteren Naturschutzbehörden die Arbeitshilfe „Regionale Biotopverbundplanung - Arbeitshilfe für die Landschaftsrahmenplanung“ auf der Internetseite des NLWKN zum Download bereit oder wird auf Anfrage herausgegeben.



Der Großer Feuerfalter ist eine Zielart der Auenlebensräume; Foto: W. Rozicki



Der Feldhamster lebt im Offenland und benötigt tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmboden. Foto: blickwinkel/S.Meyers



Die Wildkatze meidet größere offene Flächen und ist Zielart für den Wald-Biotopverbund. Foto: W. Wimmer

- **Zielarten**

Auf den Biotopverbund bezogene Zielarten sind Arten, die aufgrund der guten Kenntnisse der Ansprüche dieser Arten zur Bewertung der Vernetzung bzw. Fragmentierung potenzieller Lebensräume besonders geeignet sind (BURKHARDT et al. 2010). Anhand ihres spezifischen Raumanspruchs oder ihres Anspruchs an Verbundstrukturen zwischen (Teil-)Lebensräumen können planungsrelevante Aspekte, wie Mindestgrößen, Maximalabstände und entsprechende Entwicklungsbedarfe abgeleitet werden. Die Zielarten sind auf ein bestimmtes Mosaik an Biotopen in von ihnen erreichbaren Distanzen angewiesen und dienen als sogenannte Schirmarten, die durch ihre ökologischen Ansprüche auch stellvertretend für andere Arten stehen, die gleiche oder ähnliche (Teil-)Ansprüche an ihren Lebensraum stellen (BURKHARDT et al. 2010). Den Arten, für die Niedersachsen hinsichtlich ihres Verbreitungsgebiets eine besondere Verantwortung trägt, kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu.

- **Schutzgebiete**

Schutzgebiete sind naturschutzrechtlich gesicherte Bestandteile des Biotopverbundes. Sie können durch die notwendige Einbeziehung von Pufferflächen räumlich über die in ihnen liegenden Kernflächen hinausgehen.

- **Kernflächen**

Kernflächen sind Flächen, die besonders gut geeignet sind, damit bestimmte Tiere und Pflanzen dort dauerhaft leben können. Sie sind meist groß genug und bieten die richtigen Bedingungen, damit die Arten und ihre Lebensräume erhalten bleiben. Diese Flächen sind wichtig, weil sie als Ausgangspunkt dienen können, wenn Tiere oder Pflanzen sich in andere Gebiete ausbreiten (Quellfunktion) oder sich dort ansiedeln. Sie sind von hoher Qualität (Wertstufe IV und V nach DRACHENFELS 2024) und bieten vielen Arten gute Lebensbedingungen.

- **Trittsteine**

Trittsteine sind Flächen, die als Zwischenstationen für Tiere oder Pflanzen dienen können, damit sie zwischen größeren Lebensräumen, den sogenannten Kernflächen, hin und her wechseln. Diese Trittsteine sind kleiner als die Kernflächen, daher können dort keine dauerhaften Lebensgemeinschaften entstehen. Trittsteine können funktional auch den Verbindungsflächen zugeordnet werden, heben sich aber durch wertvollere Biotoptypen ab.

- **Verbindungsflächen**

Verbindungsflächen sind Landschaftsteile, die in Form von Linien (wie Hecken oder Randstreifen), Flächen (wie extensive oder ungenutzte Wiesen) oder einzelnen Punkten (wie Bäume) vorkommen. Sie sind wichtig, weil sie den Tieren und Pflanzen helfen, zwischen größeren Lebensräumen, den Kernflächen, hin und her zu wechseln. Diese Elemente schaffen geeignete Wege für den Austausch von Tieren und Pflanzen und können auch als Zwischenstationen neben den Trittsteinen dienen.

- **Korridore**

Korridore verbinden Kernflächen und bilden den Suchraum für Trittsteine und Verbindungsflächen zwischen den Kernflächen. In diesen Bereichen soll die Durchlässigkeit der Landschaft für die jeweiligen Zielarten gesichert, von Funktionsbeeinträchtigungen (Identifizierung von Zerschneidungseffekten) freigehalten und bedarfsweise entwickelt werden.

Potenzialflächen für Kern- und Verbindungsflächen bieten für Landbewirtschaftende einen Einstieg für längerfristige Maßnahmen.




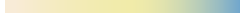
Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Trittsteine und Verbindungsflächen entsprechend ihrer Funktion über die in § 21 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Instrumente zu sichern. Dazu zählt die Ausweisung als eine der in Frage kommenden Schutzkategorien Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat sowie Landschaftsschutzgebiet und Geschützter Landschaftsbestandteil. Auch planungsrechtliche Festlegungen, langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen dienen der dauerhaften Sicherung.

Zielkonflikte im Biotopverbund

Nicht nur menschliche Einflüsse verursachen Widerstände für wandernde Arten. Ein für die Zielart ungeeigneter Lebensraum stellt häufig ebenso ein Hindernis dar. Während sich die Wildkatze in großen, alten und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ruhigen, heckenreichen Waldsäumen wohlfühlt und diese durchstreift, meidet sie die Gebiete, in denen der Feldhamster vorkommt: auf tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden im Offenland, wie sie in der Börde zu finden sind. Diese sind für die Anlage der unterirdischen, bis zu zwei Meter tiefen Baue des Feldhamsters besonders geeignet. Der Feuerfalter, ein Tagfalter aus der Familie der Bläulinge, ist ein Bewohner dynamischer Auenlandschaften, von Feucht- und Nasswiesen, Niedermooren und anderer Feuchtstandorte und würde gleichwohl die Lebensräume von Hamster und Wildkatze meiden. Zur Eiablage ist er auf die Blattoberseiten von Arten wie dem Flussampfer angewiesen.

Um von einem passenden Habitat ins nächste gelangen zu können, müssen die ökologisch oder wegen ihrer Nutzung ungeeigneten Lebensräume überwindbar sein. Durch Trittsteine und Landschaftselemente wird die Landschaft durchlässig. Für beispielsweise die Wildkatze müssen zur Unterstützung folglich Alleen oder kleinere Gehölzbestände als lineare bzw. punktuelle Trittsteine gepflanzt werden, während der Feuerfalter die halboffenen, feuchten Bereiche benötigt und von naturnahen Auen und der Anlage von Kleingewässern profitiert. Daher ist eine vielfältige Landschaft, die mosaikartig aus vielen verschiedenen Elementen besteht die beste Option, um vielen verschiedenen Arten das Wandern zu ermöglichen.

Für die Biotopverbundplanung bedeutet dies, dass unterschiedliche Vernetzungsstrukturen angelegt und berücksichtigt werden müssen, die sich jedoch überlagern und durchdringen. Daher wird im landesweiten Biotopverbund unterschieden zwischen dem

- **Verbund der Offenlandlebensräume** 
- **Verbund der Waldlebensräume** 
- **Verbund der Gewässer- und Auenlebensräume** 
- **Verbund der Küstenlebensräume** 

Einzelne Maßnahmen, die einem der Verbundsysteme dienen (z. B. Pflanzung eines Gehölzstreifens für den Verbund der Waldlebensräume), laufen damit zwangsläufig manchmal anderen Maßnahmen entgegen (z. B. Rodung von Sukzessionsflächen zur Schaffung besonnener Trittsteine für den Verbund der Offenlandlebensräume). Welche Maßnahme wo sinnvoll ist, kann in Zusammenarbeit mit der lokal zuständigen unteren Naturschutzbehörde auf Basis des Landschaftsrahmenplans ermittelt werden.



Lebensraum des Feuerfalters: Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und Feuchtstandorte in Auenbereichen; Foto: W. Rozicki



Ein Hamsterbau auf dem Stoppelacker; Foto: U. Kirchberger



Wildkatzenlebensraum: strukturreicher Laubmischwald; Foto: W. Wimmer



Hecken, Gewässerrandstreifen und Säume dienen als Verbindungselemente in der Landschaft.
Foto oben und unten: H.-J. Zietz

Landschaftselemente zur Biotopvernetzung

Auch eine intensiv genutzte Agrarlandschaft kann durch Landschaftselemente strukturreich im Sinne des Biotopverbunds gestaltet werden.

§ 13a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sieht hierzu vor, dass der Biotopverbund 10 % der Offenlandfläche des Landes umfassen soll. In von der Landwirtschaft geprägten Gebieten, in denen keine ausreichend vernetzenden Strukturen vorhanden sind, sollen entsprechende Elemente wie Hecken, Feldgehölze oder Felddraine geschaffen werden.

Es gibt verschiedene Typen von Landschaftselementen, die eine gewisse Naturnähe, Mindestdauer und Mindestgröße mitbringen müssen, um eine verbindende Funktion entfalten zu können und damit eine Funktion im Biotopverbund zu übernehmen.

Wichtige Landschaftselemente sind:

- Feldgehölze, Streuobstwiesen und weitere Trittsteinbiotope
- Brachflächen
- Hecken und Gebüsche
- Alleen und Baumreihen
- Felddraine, Säume
- Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern
- Gewässerrandstreifen, Entwicklungskorridore
- Artenreiche Blüh- und Wildkrautstreifen
- Herausragende Einzelbäume
- Tümpel, Sölle, Kleinmoore, Dolinen u. a. Feuchtgebiete.



3 Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen



Das Ziel von Vernetzungsmaßnahmen: ein reich strukturiertes Landschaftsmosaik, das Wanderungsbewegung von Arten ermöglicht.
Foto: H.-J. Zietz

Ein wichtiges Instrument zur Erweiterung des Biotopverbunds besteht in der Entwicklung der Agrarlandschaft außerhalb von Schutzgebieten durch Schaffung von Verbundstrukturen. Die EU, der Bund und das Land Niedersachsen unterstützen mit Hilfe von verschiedenen Förderprogrammen die Entwicklung des Biotopverbunds.

Akteurinnen und Akteure

Der Förderratgeber soll allen relevanten Personenkreisen (z. B. Landbewirtschaftende und Landbesitzende, Verbände und Vereinigungen, Behörden, Kommunen, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände) als gemeinsame Grundlage für die Umsetzung dienen.

Maßnahmen

Die Konzeption von Maßnahmen für den Biotopverbund orientiert sich an, nach bestimmten Eigenschaften ausgewählten, Zielarten und soll auch anderen Arten derselben Anspruchsgruppe zugutekommen (Schirmarten, s. o.). Der Bezug auf allgemein bekannte Arten kann eine gut verständliche Begründungshilfe für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sein und für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Die förderfähigen Maßnahmen sind in einem Maßnahmenkatalog (s. Kapitel 5) zusammengefasst, der die Maßnahmen und Mindestanforderungen zur Wiederherstellung von (Teil-)Lebensräumen für die jeweiligen Zielarten benennt. Die zu etablierenden Lebensraumstrukturen müssen sowohl räumlich als auch qualitativ geeignet sein, um eine Funktion im Biotopverbund zu übernehmen.

Für die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen wurden Schwerpunkte definiert und zu Maßnahmengruppen zusammengefasst. Dementsprechend sind die in Kapitel 5 aufgeführten konkreten Maßnahmen folgenden Maßnahmengruppen zugeordnet:

Allgemeine Maßnahmen (Maßnahmengruppe A)

- Beratung
- Nutzungseinschränkung
- Machbarkeitsstudien

Vernetzungsmaßnahmen (Maßnahmengruppe B)

- Herstellen von linearen Verbindungsstrukturen und Trittsteinbiotopen
- Wiederzulassen von Migrationsbewegungen der Arten

Habitataufwertung (Maßnahmengruppe C)

- Stärkung der Kernzonen, damit diese ihre Quellfunktion erfüllen können
- Mindern von randlichen Störungseffekten durch Pufferzonen
- Verfügbarkeit von mehr wertvollen Lebensräumen

Flächenbereitstellung (Maßnahmengruppe D)

- Bereitstellung von Finanzmitteln für Flächenankauf oder -tausch für schutzzweckgebundene Vorhaben für Land und Kommune
- Sicherung über Vertragsnaturschutz
- Entschädigung für Brachen

Wissenstransfer mit Relevanz für den Biotopverbund / die Biotopvernetzung (Maßnahmengruppe E)

- Bereitstellen von Informationsmaterial über geplante Vorhaben
- Informationsveranstaltungen und Vortragsreihen
- Onlineplattformen zum Austausch

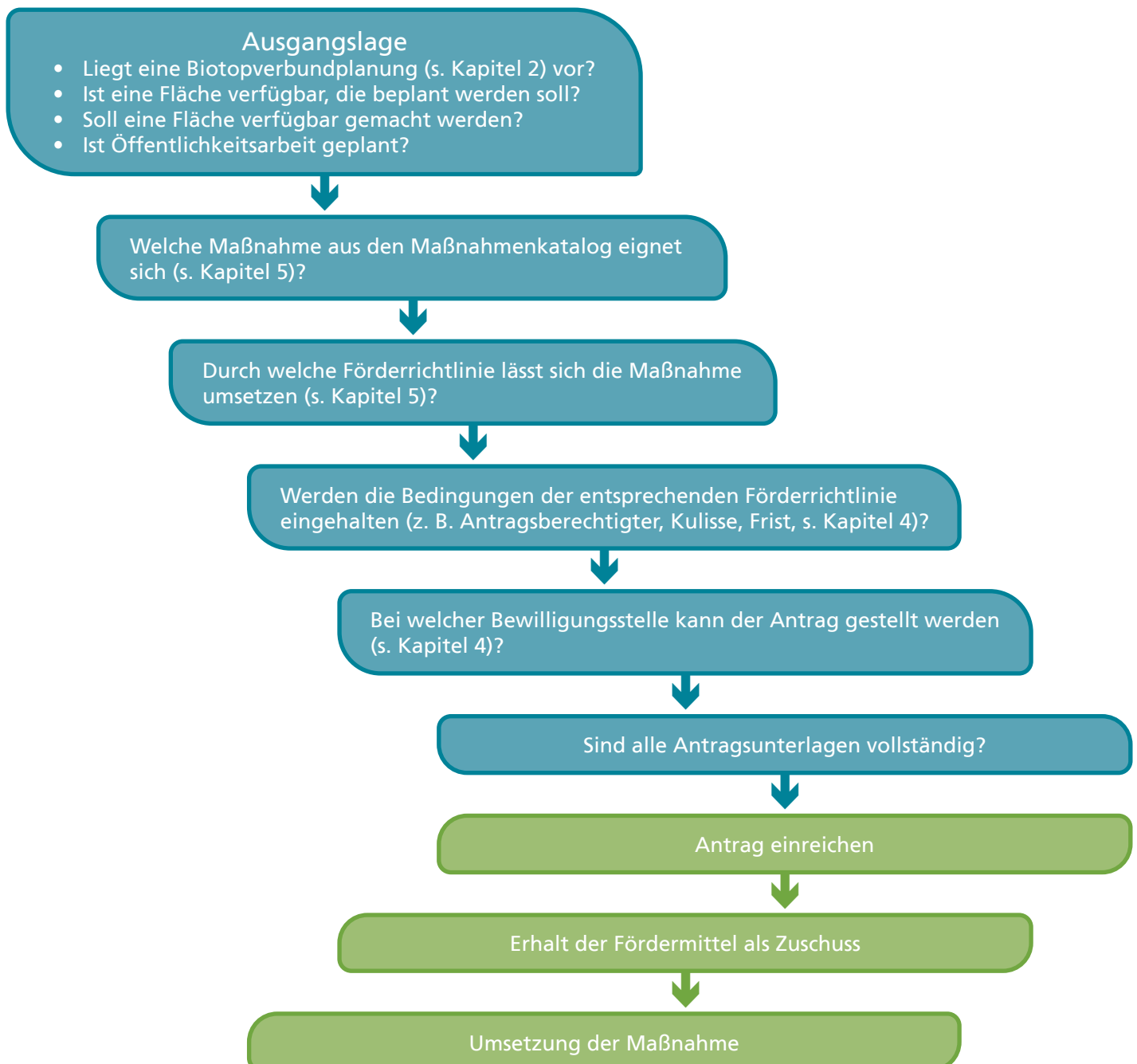
Förderung

Um die Vielfalt niedersächsischer Landschaften, Arten und Lebensräume zu sichern und zu fördern, unterstützt das Land Niedersachsen mit Hilfe von verschiedenen Förderprogrammen (s. Kapitel 4) die Entwicklung des Biotopverbunds. Die Förderung erfolgt zum Teil mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen, zum Teil mit Geldern der Europäischen Union oder auch des Bundes. Dabei sind die Voraussetzungen und Maßgaben für die Mittelbeantragung, Zuschusshöhen und Abwicklung der Förderung unterschiedlich, je nach Förderrichtlinie.

Die jeweils Antragsberechtigten, Ziel und Verwendungszweck sowie die Kulisse zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie (s. Kapitel 4).

Einen grundsätzlichen Überblick über den gesamten Arbeitsablauf von der Planung zur Umsetzung einer Biotopverbundmaßnahme gibt das folgende Schema:

Handlungsschema zur Umsetzung einer Biotopverbundmaßnahme



4 Förderbereiche

Hier finden Sie Unterstützung auf der Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten:

Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL)

www.ml.niedersachsen.de/4856.html



Landwirtschaftskammer Niedersachsen

www.lwk-niedersachsen.de/



Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN

www.nlwkn.niedersachsen.de/46058.html



Über das Förderprogramm KLARA 2023-2027 (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteurinnen und Akteure) stehen EU-Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in Kombination mit Landesmitteln zur Verfügung. Die Themen biologische Vielfalt, Umwelt und Klima erhalten in der aktuellen Förderperiode einen deutlich höheren Stellenwert als bisher. Die flächenbezogene Ökolandbauförderung wird deutlich ausgebaut. Für die Stärkung der ländlichen Räume wird der LEADER-Ansatz ausgebaut, der zukünftig flächendeckend in Niedersachsen zur Anwendung kommen soll.

Auch über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) stehen Förderungen im Sinne des Biotopverbunds zur Verfügung. Insbesondere das Programm „Landschaftswerte 2.0“ erlaubt die Stärkung der biologischen Vielfalt durch die Schaffung oder den Ausbau Grüner Infrastruktur im besiedelten Bereich, während die Brachflächenrevitalisierung darauf abzielt, schadstoffbelastete Industriebrachen und ungenutzte Gewerbeflächen wieder als Freiraum oder Grüne Infrastruktur zu nutzen.

Ebenso fördert der Bund über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) den nicht produktiven, investiven Naturschutz und Maßnahmen für die Insektenvielfalt.

Bei der Suche nach der geeigneten Vorgehensweise und möglicher Förderung übernehmen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Ämter für regionale Landesentwicklung und der NLWKN eine zentrale Rolle. Die Ansprechpersonen in Naturschutz, Agrar- und Wasserwirtschaft beraten und helfen in Fach- und Finanzierungsfragen. In Abhängigkeit davon, welche Fördermittel für ein konkretes Vorhaben in Anspruch genommen werden können bzw. ob und wie sich diese ergänzen lassen, ergibt sich eine grundlegende Weichenstellung im Hinblick auf Mitteleinsatz und Ausgestaltung der Projekte. Teils lassen sich EU-finanzierte Projekte über Bundes- oder Landesmittel kofinanzieren. Eine sogenannte Doppelförderung ist jedoch auszuschließen. Dabei kann es sinnvoll sein, die verschiedenen Möglichkeiten einer potenziellen Förderung oder alternative Realisierungsmöglichkeiten, zum Beispiel mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeldern auszuloten.

Die für die Finanzierung grundsätzlich geeigneten Förderinstrumente werden im Folgenden vorgestellt. Dabei handelt es sich um die jeweilige Förderperiode zum Stichtag der Veröffentlichung des Förderratgebers (Stand: Dez. 2024). Hier werden Zweckzwecke, Antragsberechtigte und Details zur Antragsstellung aufgegriffen sowie weitere allgemeine Hinweise geliefert und die räumliche Kulisse erläutert. Als Kulissen werden dabei die Flächen bezeichnet, die zur Antragsstellung für bestimmte Maßnahmen vorgesehen/freigegeben sind.

Der anschließende Maßnahmenkatalog trifft eine tabellarische Zuordnung der fachlich relevanten Maßnahmen zu potenziell geeigneten Finanzierungsinstrumenten. Er gibt so eine erste Orientierung für die Umsetzung konkreter Projekte. Der Katalog dient lediglich einer ersten Einschätzung und Orientierung. Nähere Auskünfte und Informationen zu den relevanten Fördermöglichkeiten der jeweiligen Maßnahmen erteilen die Fachgeschäftsbereiche des NLWKN in den einzelnen Betriebsstellen sowie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Agrarumweltmaßnahmen.

In vielen Regionen wurden und werden Beratungskonzepte von den unteren Naturschutzbehörden und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt. Sie zeigen Potenziale auf, Maßnahmen des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung für die landwirtschaftlich genutzte Normallandschaft zu entwickeln (LWK 2024).

Zur Finanzierung von Vorhaben und Projekten des Biotopverbunds kommen dabei unter Beachtung der jeweiligen Fördermodalitäten (das betrifft auch richt-



Foto: H.-J. Zietz

linienspezifische Förderkulissen und Auswahlkriterien) grundsätzlich und ohne abschließende Nennung die in diesem Kapitel genannten Förderinstrumente in Betracht.

Weitere Fördermöglichkeiten, die hier nicht weiter untersucht wurden, sind folgende:

- LIFE (L'instrument Financier pour l'Environnement) (EU)
- Naturschutzgroßprojekte chance.natur (Bund)
- Bundesprogramm Biologische Vielfalt (Bund)
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E) (Bund)
- Kommunale Richtlinien
- (Kommunale) Umweltstiftungen
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) (Privat)
- Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung (NBU) (Privat)

4.1 AUKM Klimaschutz (ELER) BK 1 - Moorschonender Einstau



Ziel und Zweckungszweck:

Die Förderung unterstützt landwirtschaftliche Betriebe bei der Erhaltung und Verbesserung der Umweltsituation. Es sollen extensive, ressourcenschonende oder besonders umweltverträgliche Anbauverfahren in Bezug auf Klimaschutz, Wasser, Böden, Luft und Biodiversität unterstützt werden.

Ziele dieser Interventionen sind unter anderem die dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland unter Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Insbesondere für Flächen mit Moorboden, sowie der Erhalt naturnaher und die Wiederherstellung regenerierbarer Moore und die moorschonende Bewirtschaftung sollen gefördert werden, wodurch die Torfzehrung und -sackung und damit die (THG)-Emissionen verringert sowie die Kohlenstoffspeicherung und -bindung verbessert werden. Weiterhin soll eine klimaschonende Bewirtschaftung von Moorgrünland durch Grabeneinstau erreicht werden.

Kulisse:

Dauergrünlandflächen in der Gebietskulisse Niedermoor und Hochmoor

Antragsberechtigte:

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
- Landbewirtschaftende oder deren Zusammenschlüsse.

Antragsstellung:

Anträge können nur formgebunden in einer festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

Der Antrag ist Teil des jährlichen Sammelantrages der Agrarförderung.

Aktuell ist für AUKM nur die Stellung von Folgeanträgen möglich.

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de



Weitere Informationen
finden Sie unter:

<https://klara.niedersachsen.de>

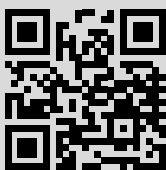




4.2 AUKM Biodiversität (ELER) AN, GN, BB, NG A, NG GL

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de



Weitere Informationen
finden Sie unter:

www.umwelt.niedersachsen.de/121969.html



Ziel und Zwecksetzung:

Die Förderung unterstützt landwirtschaftliche Unternehmen, um einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Im Rahmen der Förderung wird auf freiwilliger Basis die ökologische Leistung auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert. Durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen soll eine Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft erreicht werden.

Kulisse:

Viele Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) haben jeweils eigene Kulissen, welche z. T. bei ANDI (Agrarförderung Niedersachsen Digital) oder auf dem Niedersächsischen Umweltkartenserver unter dem Themenbereich Natur |AUKM einsehbar sind.

Hinweise:

- www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen_aum/
- www.sla.niedersachsen.de/startseite/unsere_produkte/agrarfoerderung/andi/
- www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/

Die AUKM-Maßnahmen sind teils miteinander kombinierbar. Genauere Informationen sind den Merkblättern zu AUKM auf der Seite des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zu entnehmen.

Antragsberechtigte:

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
- Landbewirtschaftende oder deren Zusammenschlüsse

Antragsstellung:

Anträge können nur formgebunden in einer festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden. Der Antrag ist Teil des jährlichen Sammelantrages Agrarförderung.

Aktuell ist für AUKM nur die Stellung von Folgeanträgen möglich.

4.3 Ökologischer Landbau (ELER) BV 1 – Grundförderung



Ziel und Verwendungszweck:

Zweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

Auf diese Weise wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie durch extensive Anbauverfahren.

Hinweise:

Gefördert werden die nachhaltige Entwicklung und die effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.

Bei neu einzuführendem oder bereits bestehendem ökologischem Landbau wird folgende Bewirtschaftung gefördert:

- Acker
- Grünland
- Gemüse-, Blumen-, und Zierpflanzenbau
- Dauer- oder Baumschulkulturen
- Ausgleich von Transaktionskosten

Antragsberechtigte:

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
- Landbewirtschaftende oder deren Zusammenschlüsse

Antragsstellung:

Anträge können nur formgebunden in einer festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden. Der Antrag ist Teil des jährlichen Sammelantrages Agrarförderung.

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de



Weitere Informationen
finden Sie unter:

<https://klara.niedersachsen.de>

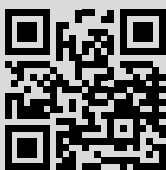




Niedersachsen | Bremen | Hamburg
KLARA 2023–2027
Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de



4.4 AUKM Wasser (ELER) BV 3 – Ökolandbau – Zusatzförderung Wasserschutz

Ziel und Zuwendungszweck:

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

Kulisse:

BV 3 ist eine gesamtbetriebliche Maßnahme für Betriebe, die auch an der Maßnahme BV 1 (Ökologischer Landbau) teilnehmen und deren Nutzflächen mind. zu 25 % in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Gebieten der Wasserrahmenrichtlinie der Länder Niedersachsen und Bremen liegen.

Hinweise:

Vorgegeben ist eine beschränkte organische N-Düngung auf 80 kg Gesamtstickstoff je ha unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste, der verpflichtende Anbau einer Folgefrucht nach Leguminosen und eine jährliche Schnittnutzung oder Beweidung von Dauergrünland innerhalb der Vegetationszeit. Werden Blühstreifen an Oberflächengewässer angelegt, können sie einen Beitrag dazu leisten, Nährstoffeinträge in das Oberflächengewässer zu reduzieren.

Antragsberechtigte:

Landbewirtschaftende Betriebe, die bereits am Ökologischen Landbau teilnehmen

Antragsstellung:

Die Antragstellung erfolgt jährlich. Weitere Informationen sind auf den Webseiten des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu finden.

Aktuell ist für AUKM nur die Stellung von Folgeanträgen möglich.

4.5 Agrarinvestitionsförderprogramm – AFP (ELER)



Ziel und Zwecksetzung:

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben durch einen Zuschuss gefördert, z. B. tiergerechte Stallbauten oder umweltbezogene Bauvorhaben. Damit soll eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende, besonders tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft unterstützt werden. Der Treibhausgas- und Luftschadstoffausstoß sowie die Wassermengennutzung sollen durch Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung effektiv reduziert werden.

Was wird gefördert?

- Investitionen, die besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz durch einen effizienteren Ressourceneinsatz bzw. verminderte Stoffausträge erfüllen. Außerdem sind die spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz Bestandteil der Fördermaßnahme
- Daneben werden bei Stallbaumaßnahmen Investitionen gefördert, die erhöhte Anforderungen im Bereich Tierschutz erfüllen z. B. durch erhöhte Platzanforderungen gegenüber den gesetzlichen Standards, Außenklimaställe oder speziell ausgestaltete Funktionsbereiche.
- Der Kauf neuer Maschinen, Geräte und Anlagen der Außenwirtschaft, u. a. für Techniken im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes, die bis 2024 ausgesetzt waren, wird ab 2025 wieder erwogen.

Antragsberechtigte:

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen oder Hamburg, unabhängig von ihrer Rechtsform

Antragsstellung:

Einmal jährlich in digitaler Form. Die Antragsunterlagen und die Antragsfrist werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlicht.

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)

www.agrarfoerderung-niedersachsen.de

Webcode: 01032670



Weitere Informationen
finden Sie unter:

<https://klara.niedersachsen.de>





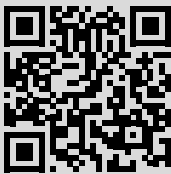
Niedersachsen | Bremen | Hamburg
KLARA 2023–2027
 Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
 regionale Akteur:innen

Bewilligungsstelle:

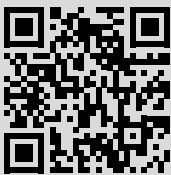
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/44850.html



Zur Förderung der Maßnahmen in den Übergangs- und Küstengewässern
www.nlwkn.niedersachsen.de/142306.html



Zur Förderentwicklung der Seenentwicklung:
www.nlwkn.niedersachsen.de/142303.html



4.6 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer - NEOG (ELER)

Ziel und Zuwendungszweck:

Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung im Rahmen der Fließgewässerentwicklung von Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer sowie des Gewässerumfelds und seiner Aue. Ziel der Richtlinie ist es, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) durch geförderte Maßnahmen Stoffeinträge in die Gewässer zu minimieren sowie eine Verbesserung des Schadstoffrückhaltes zu erreichen. Ein weiterer Schwerpunkt der landesweit geförderten Investitionen beinhaltet zudem die Stärkung der Gewässer in ihrer Funktion im landesweiten Biotopverbund.

Im Rahmen der Seeentwicklung werden Vorhaben finanziell unterstützt, die Inhalte und Ziele der EU-WRRL verfolgen. Förderwürdig sind u. a. Maßnahmen zur naturnahen Seeentwicklung, Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen, Vorhaben zur Sedimententnahme (Entschlammung etc.), Verbesserung der Wasserretention u. ä.

Kulisse:

Die Förderkulisse besteht aus dem landesweiten WRRL-Gewässernetz Niedersachsens sowie ebenfalls relevanten unmittelbar einmündenden Nebengewässern. Gebietskulisse dieser Richtlinie sind sowohl Stillgewässer Niedersachsens, die durch Maßnahmen der Seenentwicklung zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands/Potenzials gem. EU-WRRL gefördert werden, als auch niedersächsische Fließgewässer und deren Umfeld sowie Übergangs- und Küstengewässer.

Hinweise:

Vorgegeben ist eine beschränkte organische N-Düngung auf 80 kg Gesamtstickstoff je ha unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste, der verpflichtende Anbau einer Folgefrucht nach Leguminosen und eine jährliche Schnittnutzung oder Beweidung von Dauergrünland innerhalb der Vegetationszeit.

Werden Blühstreifen an Oberflächengewässer angelegt, können sie einen Beitrag dazu leisten, Nährstoffeinträge in das Oberflächengewässer zu reduzieren.

Antragsberechtigte:

- Vorhabenträger des öffentlichen Rechts
- Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit
- natürliche Personen, Personengesellschaften
- Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Antragsstellung:

Anträge können nur formgebunden in einer festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden. Dazu ist das online erhältliche Maßnahmenblatt auszufüllen.

4.7 Wissenstransfer (ELER) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen



Ziel und Zweckungszweck:

Die Förderung unterstützt gezielte Bildungsmaßnahmen für Berufstätige in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder im Gartenbau. Ziel ist die Stärkung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen von Unternehmerinnen und Unternehmern und Beschäftigten sowie zukünftigen Beschäftigten, darüber hinaus die Qualifizierung von Auszubildenden für Dorfmoderation.

Was wird gefördert?

- Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen
Anerkannte Bildungsmaßnahmen, die die o. a. Ziele beinhalten, können von zuwendungsfähigen Teilnehmenden in Anspruch genommen werden.
- Qualifizierung von Auszubildenden für Dorfmoderation

Antragsberechtigte:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften)
- öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Qualifizierung sowie der Wissensaustausch gehört.

Antragsstellung:

Der Antrag ist jährlich bis zum
01.02. (Vorhabenbeginn 01.04.)
01.06. (Vorhabenbeginn 01.08.)
01.10. (Vorhabenbeginn 01.12.) zu stellen.

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de



Weitere Informationen
finden Sie unter:

www.agrarfoerderung-niedersachsen.de
Webcode: 01027854



<https://klara.niedersachsen.de/223251.html>



ANBest-EFRE/ESF+ 2021 - 2027



Niedersachsen

4.8 Landschaftswerte 2.0 (EFRE)

Bewilligungsstelle:

Investitions- und
Förderbank
Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de



Weitere Informationen
finden Sie unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/181879.html



Ziel und Zuwendungszweck:

Es werden Vorhaben gefördert, die einen nachhaltigen Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der biologischen Vielfalt leisten und Ökosystemleistungen stärken. Dies soll u. a. durch die Schaffung oder den Ausbau Grüner Infrastruktur im besiedelten Bereich erzielt werden. Naturerlebnis-, Informations-, und Produktangebote sollen das Bewusstsein für den Schutz natürlicher Ressourcen und ihrer positiven Auswirkungen auf die vielfältigen Belange der Gesellschaft in wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht schaffen. Förderfähig sind beispielsweise Unternehmungen, die Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen und zielgruppenspezifischen Natur-schutzbildungsangeboten beinhalten.

Kulisse:

Förderfähige Vorhaben zum Aufbau einer Grünen Infrastruktur sollen primär im besiedelten Bereich umgesetzt werden. Die räumliche Zuordnung erfolgt über die „Ortslage“ entsprechend den Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Bei Fließgewässern können in begründeten Fällen auch angrenzende Gewässer- und Auenabschnitte in die Gebietskulisse integriert werden. Die Förderkulisse für Vorhaben zur Verbesserung der Angebote für das Erleben der Natur können auch in nicht besiedelten Bereichen insbesondere Natura 2000-Gebieten gefördert werden. Sie müssen jedoch innerhalb der „Nationalen Naturlandschaften“ liegen.

Antragsberechtigte:

- Kommunen und deren Zusammenschlüsse
- Träger von Naturparks
- Verbände, Stiftungen, Vereine
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Antragsstellung/Zuwendung:

Antragsfristen werden auf der Website der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bekannt gegeben.

Anteilsfinanzierung bis zu 55 %; Bagatellgrenze: 30.000,00 €
Für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben und für das Programmgebiet mit der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) bis zu 55 % gewährt.

4.9 Brachflächenrevitalisierung (EFRE)

EFRE

2022 - 2029



Niedersachsen

Ziel und Zweckungsweck:

Diese Förderung unterstützt Investierende und Gebietskörperschaften dabei, Ihre Vorhaben zur Revitalisierung von verschmutzten Brachflächen in Niedersachsen umzusetzen. Die Vorhaben dienen dem Schutz der Umwelt sowie der Verminderung der Flächeninanspruchnahme. Umweltschäden auf diesen Brachflächen können so trotz eines hohen Sanierungsaufwands beseitigt werden

- Sanierung verschmutzter Brachflächen zur Beseitigung von Umweltschäden und zur nachhaltigen Nachnutzung (bauliche Nachnutzung, Schaffung von Freiräumen und Grüner Infrastruktur)
- Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten
- Erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen
- Gebäudeabbrüche, soweit die Ausgaben hierfür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen

Hinweise/ Bedingungen:

- Die zu sanierende Fläche befindet sich in Niedersachsen
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung findet keine Nutzung der Fläche statt
- Ein Nachnutzungskonzept im Sinne der Richtlinie ist vorhanden
- Eine sachverständige Person mit Anerkennung nach § 18 BBodSchG
- Förderfähige Ausgaben von mindestens 300.000 Euro
- Die Finanzierung ist trotz Ausgabenerstattungsprinzip gesichert
- Aufnahme ins Altlastenkataster

Antragsberechtigte:

- Antragsberechtigte:
- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts

Antragsstellung/Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % förderfähige Ausgaben von mindestens 300.000 Euro.

Bewilligungsstelle:

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen (NBank)

www.nbank.de



Weitere Informationen
finden Sie unter:

<https://2022-projektatlas.europa-fuer-niedersachsen.de/foerderprogramme/96506/>





4.10 Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt – BioIV (ELER)

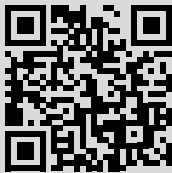
Bewilligungsstelle:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.umwelt.niedersachsen.de/219279.html



Ziel und Zuwendungszweck:

Die Richtlinie leistet einen Beitrag zur Wahrung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (Fokus Arten), dem Erhalt von Lebensräumen und Landschaften, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie zur Umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

BioIV 2.1:

Gefördert werden Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen von wertvollen Naturschutzflächen (u. a. Biotop der Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen,) Grunderwerb (z. B. als Voraussetzung für Wiedervernässungsmaßnahmen) Bestandserfassungen (Arten/Lebensräume) Monitoring, Ankauf von Spezialmaschinen zum Einsatz für Pflegemaßnahmen i. S. d. Naturschutzes. Gefördert wird auch die projektbegleitende umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben.

BioIV 2.2:

Förderfähig sind die Erarbeitung von Natura 2000-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen, Fachplanungen, planungs- bzw. projektbezogene Bestandsaufnahmen sowie Effizienzkontrollen.

Kulisse:

Schwerpunkt der Förderung sind die Kulissen des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und die Verbesserung der Erhaltungszustände der Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete, der Niedersächsischen Moorlandschaften, des Niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramms sowie des Blauen Bandes Deutschland.

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse
- nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
- Träger von Naturparks und Stiftungen,
- Träger von Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung der Schutzgebiete
- Realverbände
- Jagdgenossenschaften
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (mit Einschränkungen z. B. beim Erwerb von Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben)

Antragsstellung/Zuwendung:

Anteilsfinanzierung bis zu 80 %; Bagatellgrenze: 75.000 € Gebietskörperschaften, 50.000 € andere Antragstellende

4.11 Netzwerke und Kooperation Landschaftspflege – NuK (ELER)



Ziel und Zweckungszweck:

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt durch eine nachhaltige naturschutzfachlich optimierte Flächenbewirtschaftung und Landschaftspflege zu erreichen. Zu diesem Zweck werden Kooperationen von Akteurinnen und Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft, in Moorgebieten auch mit der Wasserwirtschaft gefördert, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Steuerung des Managements von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit Bedeutung für die biologische Vielfalt beteiligt sind.

Kulisse:

Die Kooperationen mit dem Naturschutz werden finanziell unterstützt in Gebieten mit Relevanz für die biologische Vielfalt: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Großschutzgebiete und sonstige Gebiete mit bedeutsamen Vorkommen von Lebensräumen und Arten sowie für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft.

Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse
- Nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
- Träger der Naturparke und Stiftungen
- Realverbände
- Jagdgenossenschaften
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (mit Einschränkungen)
- Wasser- und Bodenverbände
- Unterhaltungsverbände sowie sonstige Vereine und Zweckverbände

Antragsstellung:

Anteilsfinanzierung bis zu 80%; Bagatellgrenze: 80.000 €

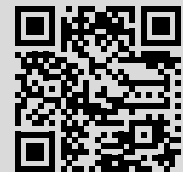
Bewilligungsstelle:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/225218.html





4.12 LEADER – „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (ELER)

Bewilligungsstelle:

Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL)

www.ml.niedersachsen.de/4856.html



Weitere Informationen finden Sie unter:

https://klara.niedersachsen.de/startseite/forderangebot_klara/leader/



LEADER steht für die „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ und ist ein Förderinstrument der Europäischen Union zur Stärkung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume.

Ziel und Zwecksetzung:

Mit diesem Vorhaben werden die Zusammenarbeit sowie die Umsetzung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung in den LEADER-Regionen unterstützt. Ziel ist, die zukunftsfähige Weiterentwicklung von Regionen unter Berücksichtigung von Interessen regionaler Gruppen zu fördern.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind alle Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans (GAP-SP) sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Strategie für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 2021/1060 (LES), beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind.

Antragsberechtigte:

Soweit im jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzept spezifische Regelungen nicht einschränken:

- Lokale Aktionsgruppen (LAG) mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Von einer Lokalen Aktionsgruppe Beauftragte und Stellen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen

Antragsstellung:

Potenzielle Projektträger reichen Projektvorschläge bei der jeweiligen LAG bzw. dem eingesetzten Regionalmanagement / der Geschäftsstelle ein. Antragsfristen richten sich nach den Bestimmungen der LAG. Nach der Projektauswahl erfolgt die formale Antragstellung beim örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung.

4.13 Gewässerschutzberatung (ELER)



Ziel und Zweckungszweck:

Die Förderung unterstützt die Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie des Produktionsgartenbaus zur gewässerschonenden Bewirtschaftung in den Trinkwassergewinnungsgebieten und der Zielkulisse der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Ziel ist, die Reduzierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser sowie eine nachhaltig hohe Qualität des Trinkwassers.

Kulisse:

Die Vorhaben müssen in Trinkwassergewinnungsgebieten oder in Gebieten der jeweiligen Zielkulissen nach der EU-WRRL in Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt werden oder in Zusammenhang mit diesen stehen.

Was wird gefördert?

- die Beratung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Produktionsgartenbaus
- die Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen
- die Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern

Antragsberechtigte:

- Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und deren Zusammenschlüsse
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Umsetzung der EU-WRRL in Niedersachsen, Bremen und Hamburg zuständig sind

Antragsstellung:

Eine Antragstellung erfolgt auf vorgegebenen Antragsunterlagen. Diese und die Förderrichtlinie finden Sie unter dem nebenstehenden Link.

Bewilligungsstelle:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/111361.html



Antragsunterlagen:

Gewässerschutzberatung:
www.nlwkn.niedersachsen.de/235633.html





4.14 Einzelbetriebliche Beratung (ELER)

Bewilligungsstelle:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)
www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/thema/394_Einzelbetriebliche_Beratungsfoerderung_EB



Ziel und Zuwendungszweck:

Mit diesen Vorhaben wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zu ausgewählten Themen gefördert. Ziel ist ein verbesserter Wissenstransfer in die Landwirtschaft, vor allem zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes sowie des Tierwohls.

Gesetztes Ziel ist es, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirtinnen und Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern.

Was wird gefördert?

- Beratung
- Beratungsleistungen von ausgewählten Beratungsthemen durch die anerkannten Beratungsanbietenden

Die förderfähigen Beratungsleistungen können von allen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg in Anspruch genommen werden.

Antragsberechtigte:

Die im Rahmen eines Vergabeverfahrens anerkannten Beratungsanbietenden

Antragsstellung:

Anträge können jährlich von den anerkannten Beratungsanbietenden gestellt werden.

4.15 Flurbereinigung/ freiwilliger Landtausch



Ziel und Zweckungszweck:

Flurbereinigungen tragen durch Flächentausche zur Lösung von Landnutzungskonflikten bei, die durch verschiedene gesellschaftliche Ansprüche entstehen können. Neben der Verbesserung landwirtschaftlicher Produktions- und Arbeitsbedingungen und deren Anpassung an aktuelle und zukünftige Anforderungen, können auch eigenständig Maßnahmen des Umwelt-, Natur-, Klima- und Artenschutzes ermöglicht oder ausgeführt werden.

Die umweltpolitische Bedeutung sowie der ökologische Nutzen von Flurbereinigungsverfahren werden u. a. bei der Unterstützung von Moor- und Klimaschutzmaßnahmen, Gewässerentwicklungen und Deichrückverlegungen deutlich.

Kulisse:

Jeweiliges Gebiet eines eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens

Was wird gefördert?

- Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind
- die Planung und Anlage von landschaftsgestaltenden Anlagen, Biotopverbundsystemen, Saumstreifen u. ä.
- die Planung, Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern
- die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas
- Investitionen im Wege- und Gewässernetz
- Freiwilliger Landtausch

Antragsberechtigte:

- Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
- einzelne Beteiligte von Flurbereinigungsverfahren

Antragsstellung:

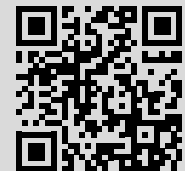
Flurbereinigungsverfahren werden auf Anregung von Gemeinden, Maßnahmen-trägerinnen und -trägern, Realverbänden, Landbewirtschaftenden oder lokalen Akteurinnen und Akteuren eingeleitet. Ihnen geht ein Beratungs- und Diskussionsprozess über Entwicklungsziele, Flächenbedarfe, Nutzungskonflikte und zu integrierende Planungen voraus.

Ein freiwilliger Landtausch kann durch Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern direkt bei einem ArL beantragt werden.

Bewilligungsstelle:

Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL)

www.ml.niedersachsen.de/4856.html



Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ml.niedersachsen.de/4711.html



GAK-Rahmenplan 2023 - 2026

Bewilligungsstelle:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/gak



4.16 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

- Fördermaßnahmen Naturschutz-

Ziel und Zweckungszweck:

Das Land Niedersachsen gewährt i. d. R. jährlich Zuwendungen für den nicht-produktiven, investiven Naturschutz zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Schutzgebieten (Maßnahme A) sowie für Insekten der Agrarlandschaft (Maßnahme B).

Kulisse/Hinweise:

A: Schutzgebiete in der Agrarlandschaft
B: Agrarlandschaft innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten
Bagatellgrenze: 25.000,00 €

Was wird gefördert?

Gefördert wird zur Erreichung des Zweckungszwecks Grunderwerb (Maßnahme A) bzw. investive Maßnahmen, Grunderwerb und Schutzkonzepte (Maßnahme B) zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen
- Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen, Alleen, Weg- und Feldrainen, Söllen oder Wallhecken
- wiedervernässten Flächen
- Trockenmauern, Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung)
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (Maßnahmen A) bzw. geschützter oder gefährdeter Insektenarten der Agrarlandschaft (Maßnahme B)

Antragsberechtigte:

Je nach Fördergegenstand

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gemeinnützige juristische Personen
- Betriebsinhaberinnen und -inhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit
- Andere Landbewirtschaftende

Antragsstellung:

Grundsätzlich erfolgt der Förderaufruf im 1. Quartal des jeweiligen Antragsjahres. Gegebenenfalls wird im Laufe des Antragsjahres ein zweiter Antragsstichtag bekanntgegeben. Es handelt sich um eine einjährige Fördermaßnahme mit einem Projektdurchführungszeitraum bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

5 Maßnahmenkatalog

In der folgenden Maßnahmentabelle werden *exemplarisch* Maßnahmen aufgeführt, damit ein Eindruck der Vielfalt der Möglichkeiten entsteht. Diese Liste ist nicht erschöpfend und recht allgemein gehalten, da die Regularien und Bedingungen zur Umsetzung in den jeweiligen Förderbestimmungen der Förderrichtlinien hinterlegt sind. Einige Maßnahmen widersprechen einander, da sie verschiedenen Arten mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen dienen. Daher sind die Maßnahmen idealerweise mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise abzustimmen. Viele Maßnahmen sind nur in bestimmten Kulissen förderfähig.

Legende zur folgenden Tabelle

- X Für die Maßnahmengruppe oder Einzelmaßnahme ist das Förderinstrument grundsätzlich geeignet, genannte Maßnahme ist unter Zuwendungszweck und Ziel der Richtlinie ausdrücklich erwähnt.
- (X) Für die Maßnahmengruppe oder Einzelmaßnahme kommt das Förderinstrument unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht, Einzelfallprüfung.

A	Ackerland	Gr	Grünland	H/ Mo	Heide/ Moor
G	Gewässer und Auen	Ma	Magerrasen	An	Anthropogenes Habitat ³
K	Küstendünen	F	Felsstandort	W	Wald

GAK - Fördermaßnahmen Naturschutz	AUKM-K* - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – Klimaschutz
AUKM-W* - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - Wasser	AUKM-B* - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - Biodiversität
ÖkoLB - Ökologischer Landbau	NEOG - Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer
AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm	FlurB - Flurbereinigung
BioIV - Biologische Vielfalt	NUK - Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege
LEADER - Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)	GewSchB - Gewässerschutzberatung
WissT - Wissenstransfer	EB - Einzelbetriebliche Beratung
LandschaftsW - Landschaftswerte 2.0	Brache - Brachflächenrevitalisierung

* Aktuell ist für AUKM nur die Stellung von Folgeanträgen möglich.

³ Menschengemachter Lebensraum, z. B. Siedlungen, Baunischen, ungenutzte Scheunen oder Dachböden etc.

Niedersächsischer Biotopverbund					
- Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte -			GAK	AUKM-K*	AUKM-W*
Maßnahmengruppe A: Allgemeine Maßnahmen					
A1	Intensive Begleitung von Maßnahmen durch Fachberaterinnen und -berater				
A2	Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Vorhaben				
A3	Einschränkung von touristischen oder Freizeitnutzungen im (Teil) Habitat seltener und geschützter Arten				
Maßnahmengruppe B: Vernetzungsmaßnahmen					
B1	(Erhalt und) Schaffung von Kleinstrukturen als Versteckmöglichkeiten wie z. B. Baumstübben, Totholz-, Lesesteinhaufen, geeignete Gewässerrandstreifen, unverfugte Mauern, möglichst ackerbegleitend		x		(x)
B2	Pflanzung (und Erhalt) von Heckenstrukturen, Streuobstwiesen, Einzelgehölzen, Gehölzstreifen, Alleen (mit reduziertem Gehölzschnitt bzw. zeitlich und räumlich alternierenden Teilabschnitten)		x		
B3	Entwicklung und Förderung von naturnahen, insektenreichen Saumstrukturen an beispielsweise Hecken, Waldrändern, Gewässerufeln ohne Düngung und Pestizide		(x)		
B4	Entwicklung und Erhalt von strukturreichen Park- und Heckenlandschaften mit einem hohen Anteil an höhlenreichem Altholz		(x)		
B5	Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Gehölzsaumes zur lückigen Beschattung von Gewässerläufen		(x)		
B6	Etablierung einer Wanderschäferei zum Abtransport von Nährstoffen und zur Förderung der Wanderung weniger mobiler Arten mittels Zoochorie ⁴				
B7	Ackerrandstreifen, Brachen, ungenutzte Wegrandstreifen und fünfjährige Blühstreifen aus Regiosaatgut oder Streifen von Ackerwildkräutern. Die Zusammensetzung der Blühstreifen sollte artenreich sein, um einen vielfältigen und dabei auch vertikal stärker strukturierten Blütenhorizont mit verlängerter Blühphase zu erzielen.		(x)		
B8	Besonnener Schnitt von Kopfweiden (außerhalb der Fledermaus-Wochenstubenzeit), da Schneitelung die Entstehung von Höhlenbäumen fördert				
B9	Beseitigung von standortfremden Gehölzarten und invasiven Arten wie Drüsiges Springkraut, Japan. Knöterich, Herkulesstaude; Ggf. in Verbindung mit Neupflanzung regionaler Gehölze		x		
B10	Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren (Wehre, Straßen, versiegelte Flächen, Zäune) durch Grünbrücken, Amphibienleitanlagen etc.				
Maßnahmengruppe C: Habitataufwertung					
C1	A	Schonende und/oder spätere Bodenbearbeitung, (Verzicht auf tiefgründige Bodenbearbeitung zum Schutz des Feldhamsters)			
C2	A	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Magerrasen oder Heiden	x	x	
C3	A	Anbau von Leguminosen und Weizen mit Verzögerung der Ernte und des Stoppelumbruchens auf ausgewiesenen Hamstervorzugsflächen			

⁴ Die Ausbreitung von Samen verschiedener Pflanzen oder Einzelindividuen verschiedener Tierarten (z. B. Schnecken) durch Tiere

Förderrichtlinien

AUKM-B*	Ökolandbau	NEOG	AFP	FlurB	BioIV	NUK	LEADER	GewSchB	WissT	EB	LandschaftsW	Brache
						X						
						X					X	
					(X)						X	
(x)											X	
(x)											X	
											X	
											X	
					(x)							
(x)												
											x	
											x	
					(x)						x	
x												
x												
x												

Niedersächsischer Biotopverbund					
- Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte -			GAK	AUKM-K*	AUKM-W*
C4	A	Verpflichtung zur Untersaat/Zwischenfrucht; Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Börde über für den Feldhamster geeignete Untersaaten, Einsatzzeiträume und ggf. erforderliche Bearbeitungsgänge			x
C5	Gr	Wiederherstellung großflächigen, kurzrasigen Grünlands mit lückigem Baumbestand und geeigneten Bruthöhlen zur Förderung spezifischer Strauchvegetation, von Niederhecken u. a. (Absprache mit UNB erforderlich)	(x)		
C6	Gr	Vermeidung von Bodenverdichtung auf Feuchtwiesen (z. B. zum Schutz der symbiontischen ⁵ Knotenameise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings)			
C7	A + Gr G	Nutzungsextensivierung (bzgl. Dünger und Pestiziden, Mahd, Beweidung, Bodenbearbeitung) v. a. in Grenzbereichen zu Schutzgebieten, Gewässern, Wäldern		x	x
C8	A Gr G	Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der Umgebung, z. B. durch Anlage von ausreichend breiten Pufferzonen und/oder Nutzungsextensivierung der angrenzenden Flächen (Optimal: 20 m an Grünländern, 30 m an Waldrändern, 50 m an Ackerrändern)			
C9	Gr H Mo	Pflege von Flächen mit Populationen des Lungenenzians zum Schutz des Lungenenzianbläulings bzw. des Kreuzenzians zum Schutz des Kreuzenzianbläulings. Solche Flächen sollten eine Mindestgröße von 1-3 ha haben.			
C10	Gr H	Zeitlich und räumlich differenzierte Mahd bzw. Beweidung der Flächen bzw. der Schilfflur an Gewässern zur Offenhaltung und Schaffung eines kleinräumigen Mosaiks extensiv genutzter Standorte mit Ziegen, Schafen, Wasserbüffeln oder bedrohten Haustierrassen			
C11	Gr, W G	Vermeidung von Grundwasserabsenkungen zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme; verbesserter Wasserrückhalt in der Landschaft		x	
C12	A Gr	Rückbau von Entwässerungsanlagen, Sicherung von Retentionsflächen, Schaffung flach überstauter Grünländer und reich strukturierter Agrarlandschaften			
C13	Gr G	Regulierte (zeitweise) Beweidung mit Rindern, Pferden oder Schafen auf Grünland in Überflutungsbereichen			
C14	Gr K	Förderung der Umsetzung einer insektenfreundlichen Gestaltung von Deichen und Verwallungen im Bereich des Küsten- und Hochwasserschutzes durch Mahdgutübertragung von nahen Spenderflächen der Zielbiotope oder Einsatz von gebiets-eigenem Saatgut (zertifiziertem Regiosaatgut) zur Entwicklung von artenreichen Weideflächen (Schafbeweidung)	x		
C15	W	Erhalt und ggf. Entwicklung großflächiger Misch- und Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; Beseitigung oder Umbau von Nadelholzbeständen			
C16	W	Erhalt und Förderung des Anteils alter Bäume, Alt- und Totholz in Wäldern (um den Höhlenbaumbestand zu mehren), Erhaltung bzw. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils mit ausreichend großen Baumhöhlen (Innendurchmesser über 20 cm), Erhalt alter, "blutender" Bäume			
C17	W	Wiederentwicklung offener/halboffener/magerer Strukturen in Wäldern (spezifische Standorte/Ausprägung) sowie Rücknahme von Gehölzsukzession oder dauerhafte Umwandlung von Waldbeständen in Offenland v. a. auf besonderen Standorten	(x)		

⁵ Symbiose: Vergesellschaftung zweier Individuen unterschiedlicher Arten, die für beide Partner vorteilhaft ist.

Förderrichtlinien

AUKM-B*	Ökolandbau	NEOG	AFP	FlurB	BioIV	NUK	LEADER	GewSchB	WissT	EB	LandschaftsW	Brache
x											x	
					(x)						(X)	
x	x				(x)						(X)	
					(x)						(X)	
					x						X	
x					(x)						(X)	
		x			x						x	
		(x)			x						x	
					(x)							
					(x)						x	
					x						X	
					(x)						X	
					x						X	

Niedersächsischer Biotopverbund					
- Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte -			GAK	AUKM-K*	AUKM-W*
C18	W	Erhaltung von Waldlichtungen und Waldwiesentälern als Nahrungs- (hohe Nagerdichten) und Ruhestätten bzw. Wuchsort einzelner, besonderer Bäume			
C19		Entkusselung an südexponierten Bahn- oder Kanaldämmen, in Abbaugruben (vor allem Sand-, Kiesgruben), auf Heiden und Magerrasen, in Moorrandbereichen oder Übergangszonen von Offenland zu Wald infolge natürlicher Sukzession (Verbuschung, Bewaldung). Schnittholz kann im Randbereich in Form von Haufen gelagert werden (= Versteckmöglichkeiten).	(x)		
C20	W G	Erhalt teilbesonnener, strukturreicher Säume an Waldinnengrenzen und auf Lichtungen als Imagineshabitat ³ sowie entlang von Gewässern	(x)		
C21	G	An Baggerseen und anderen Abtragungsgewässern Anlage von Flachufern, vielgestaltigen Uferlinien unterschiedlichen Gewässertiefen und großen Flachwasserbereichen	x		
C22	G	Gewässerrandstreifen: Verzicht von Düng- und Pestizidnutzung, gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines Grünstreifens in bestimmter Breite	(x)		x
C23	G	Herstellung der Durchgängigkeit von Still- und Fließgewässern	(x)		
C24	G	Renaturierung mit Entwicklung vielfältiger Strukturtypen des Gewässerbodens, des Ufers und der Aue (z. B. durch das Freilegen oder Einbringen von Kiesbänken oder Totholz, zur Förderung der Ausbildung heterogener Sohlstrukturen und Umlagerungen)	(x)		
C25	G	Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit hohem Röhrichanteil, Rückbau und Renaturierung von kanalartig verbauten Gewässerabschnitten	(x)		
C26	G	„Krebsscherengerechte“ Bewirtschaftung/Pflege von Gewässern (Altwässern, Gräben)			
C27	G	Räumlich alternierende Röhrichmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar			
C28	G	Optimierung von (größeren) Stillgewässern mit dem Ziel der Störungsarmut und Zonen mit gut ausgebildeter Verlandungsvegetation			
C29	G	Schutz der Seggen- und Süßgrasbestände sowie der Schwimmblattrasen-/ Wasserriedzone			
C30	G	Anlage (und Erhaltung) vorhandener temporärer und dauerhafter Flachgewässer (durch u.a. (partielle) Entnahme der Verlandungsvegetation, Entschlammung, Uferabflachung und vorsichtige Vertiefung und (regelmäßiges) Abschieben des Oberbodens)	(x)		
C31	G	Keine Überdeckung und Abflachung von Böschungen, Schotter-, Schiefer- oder Steinlagen im Hang- oder Sohlenbereich mit Erde (Mutterboden) und Anpflanzungen	(x)		
C32	G	Neuanlage, Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern und Altgewässern (und ihrer Unterwasservegetation) möglichst in erreichbarer Entfernung (1-2 km); wasserführend bis mindestens Mitte August	(x)		
C33	G	Einrichtung bewusst prädatorenfreier Kleingewässer als Entwicklungsgewässer für z. B. Amphibien			
C34	G	Wiederherstellung von Laufverlängerungen bei Fließgewässern unter Einbezug der Auenstrukturen			
C35	G	Förderung der Entwicklung naturnaher eutropher Gewässer in Flächen des Bodenabbaus (Baggerseen etc.)			

Förderrichtlinien

AUKM-B*	Ökolandbau	NEOG	AFP	FlurB	BioIV	NUK	LEADER	GewSchB	WissT	EB	LandschaftsW	Brache
					X						X	
					x						x	
					(x)						x	
		X			x						x	
		x			X						x	
		x			X						X	
		(x)			X						x	
					X						x	
					X						X	
		(x)			X						X	
		x			X						X	
		(x)			(x)						X	
		x			(x)						X	
					(x)						X	
		x			X						X	
		x			(x)						X	

Niedersächsischer Biotopverbund					
- Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte -			GAK	AUKM-K*	AUKM-W*
C36	G	Abreden hinsichtlich der zeitlich befristeten Sicherung der Laichgewässer und des Wassermanagements in den Laichgewässern bei Vorkommen in aktiven Bodenabbauten, auf Gewerbe- und Industrieflächen			
C37	G	Schonende Unterhaltungsmaßnahmen an den besiedelten Gewässerabschnitten, möglichst extensiv; Durchführung von Stromstrichmahd 10-20 cm über der Gewässersohle in von Krautstau betroffenen Abschnitten; keine maschinelle Unterhaltung innerhalb der Bereiche mit Vorkommen von <i>Unio crassus</i>			
C38	G	Einschränkung der fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Hinblick auf Raubfische (Barsch, Hecht) insbesondere in strukturreichen besonnten Gewässern mit ausgeprägten Verlandungsbereichen in Gehölznähe (Fortpflanzungsgewässer)			
C39	G	Unterbinden von Nährstoffeinträgen (z. B. aus Dränagen, Kläranlagen, Fischteichen etc., Bau von Sand- und Sedimentfängen, Dränenteiche, Filteranlagen)			
C40	G	Wiederherstellung der Einheit von Fluss und Aue einschließlich einer naturnahen Überschwemmungsdynamik; Erhöhung der Ausuferungshäufigkeit und die Schaffung von zusätzlichen Überflutungsflächen durch Rückbau von Verwallungen, Uferbefestigungen und Deichen (z. B. Sommerdeiche) entlang der Fließgewässer	x		
C41	G	Vermeidung/Rückbau wasserbaulicher Veränderungen des Gewässers (z. B. Anstau von Gewässern, Eindolen, Begradigung)			
C42	G	Maßnahmen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs durch Gewässerbettverlegung und Laufverlängerungen, einschl. naturnaher Ufer- und Sohlenstrukturen	(x)		
C43	G W	Wiederherstellung von Quellsümpfen/-fluren und standortstypischen Laubholzgesellschaften			
C44	G W	Entwickeln einer Weich- und Hartholzauze	(x)		
C45	G W Mo	Aufhalten der Gehölzsukzession durch Vernässung und/oder Entbuschung	x		
C46	Ma	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Sandmagerrasen (durch z. B. Gehölzentfernung und i. d. R. angepasste Beweidung)	(x)		
C47	H Mo	Beweidung mit Heid- oder Moorschnucken im Hütebetrieb			
C48	H Mo	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Heide/Glockenheiden-Anmoor auf geeigneten nährstoffarmen Standorten (z. B. durch Rodung von Kiefernforsten, Ausbringen von Heidemahdgut oder Plaggmaterial. Neue Vorkommen können auch in aufgelassenen Sandgruben entstehen oder durch Abschieben von Vegetation und Oberboden im Bereich von artenarmem Grünland, Brachen oder Äckern in früheren Moorheidegebieten (vgl. historische Karten) entwickelt werden.	(x)		
C49	Mo	Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen in degradierten Mooren, moorschonender Einstau	(x)	x	
C50	K H	Räumlich alternierendes Plaggen, Schaffung eines Mosaiks aus abgeplaggtten und über mehrere Jahre bodennah gemähten Flächen im Dünenental	(x)		
C51	K H	Plaggen und Mahd oder in Einzelfällen extensive Beweidung. Das Mahdgut ist generell zu beseitigen bzw. aus dem engeren Bereich der Pflegefläche herauszubringen, um Nährstoffeintrag durch verrottendes organisches Material zu vermeiden.	(x)		

Förderrichtlinien

AUKM-B*	Ökolandbau	NEOG	AFP	FlurB	BioIV	NUK	LEADER	GewSchB	WissT	EB	LandschaftsW	Brache
						X						
					(x)						X	
					(x)						(X)	
		x			(x)						(X)	
		x			X						X	
		x			(x)							
		(x)			x						X	
					X						X	
		x			X						X	
					X						X	
					X						X	
					(x)							
(x)					X							
					X							
					x							
x												

Niedersächsischer Biotopverbund					
- Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte -			GAK	AUKM-K*	AUKM-W*
C52	K	Mahd ausgewählter Kartoffelrosen-Areale und Beseitigung der Wurzeln; anschließende mobile Einzäunung und Nachbeweidung der zu erwartenden Wurzelschösslinge mit Schafen und Ziegen			
C53	Gr H	Erhaltung oder regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z. B. durch regelmäßiges, partielles Plaggen im Abstand von 5 - 10 Jahren			
C54	F	Erhalt und Entwicklung natürlicher und anthropogener Felsstandorte (Klippen, stillgelegte Steinbrüche, Steinbruchabschnitte), Eignung als Winterquartier für Fledermäuse			
C55	An	Berücksichtigung von möglichen Migrationswegen bei der Gestaltung von Querungshilfen im Rahmen von Straßenbau- bzw. -ausbauprojekten			
C56	An	Etablierung von Grünbrücken, um der raumzerschneidenden Wirkung von Verkehrsflächen entgegenzuwirken	(x)		
C57	An	Erhalt und ggf. Entwicklung von Quartieren (Quartiergebäude, Altbäume, Dehnungsfugen unter Brücken, verschüttete/vermauerte Stollen/Bunker), fledermausgerechte Öffnung von ungestörten Dachstühlen oder Ställen als Quartierangebot, Anlage von Spaltenquartieren an Fassaden und in Gebäuden			
C58	An	Förderung der grünen Infrastruktur (Grünflächen wie Parks, Kleingärten, Friedhöfe, Begrünung von Hausfassaden, Dachbegrünungen und naturnaher Gärten)			
C59		Revitalisierung mit Schadstoffen verunreinigter Brachflächen durch Sanierung			
Maßnahmengruppe D: Flächenbereitstellung					
D1		Förderung von Flurbereinigungen zum Ankauf und Tausch von Flurstücken für Naturschutzmaßnahmen	(x)		
D2		Finanzausgleich für Brachen/Nutzungsverzicht			
D3		Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Sachleistungen in Form von Eigenleistungen, Leistungen für Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Verfahren, Monitoring und Projektmanagement im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen, die ausschließlich Umweltinteressen dienen			
D4		Flächenankauf am Gewässerrand und in Gewässernähe zur Durchführung von Biotopgestaltungsmaßnahmen. Im besten Fall ist die gesamte Aue der Hauptgewässer anzukaufen	(x)		
D5		Ankauf von Staurechten zur Verhinderung des Weitertransportes und zur Entnahme der dort angesammelten anthropogenen Sedimentmassen			
D6		Ankauf von Fischteichen zur Verhinderung von Sediment- und Nährstoffausträgen in die Bäche durch vollständige Beseitigung der Teiche oder ihre Abkopplung vom Fließgewässer oder Bau von Entsorgungseinrichtungen für das Abwasser mit Fischfäkalien und Teichsedimenten			
D7		Sicherung und Entwicklung von Auwäldern, Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlen-Bruchwäldern, Birken- und Kiefern-Bruchwäldern, Sumpf-Wäldern			
Maßnahmengruppe E: Wissenstransfer					
E1		Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen (z. B. Hinweis- und Infoschilder, Naturbeobachtungsmöglichkeiten)			
E2		Durchführung naturschutzbezogener allgemeiner und projektbezogener Informationsveranstaltungen			

Förderrichtlinien

AUKM-B*	Ökolandbau	NEOG	AFP	FlurB	BioIV	NUK	LEADER	GewSchB	WissT	EB	LandschaftsW	Brache
x					X							
					X						X	
					x						X	
											X	
											X	
											X	
												x
				X								
x					(x)							
						X					X	
				x	X						X	
					(x)						(X)	
					(x)						(X)	
					x						X	
					(x)	X					x	
					(x)	X			x		X	

Niedersächsischer Biotopverbund				
- Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte -		GAK	AUKM-K*	AUKM-W*
E3	Veröffentlichung von naturschutzbezogenen Informationsheften und die dafür notwendige Datenerhebung			
E4	Themensendungen/Fernsehen/Podcast/Social Media			
E5	Akzeptanzförderung bei Quartiergebäudebesitzenden (z. B. von Fledermaus- und Eulenquartieren) durch jährlich mindestens 2-malige Kontaktaufnahme und Beratung durch spezielle Quartierbetreuerinnen und -betreuer, Öffentlichkeitsarbeit die Anwohnerschaft			
E6	Plattformen zum Daten und Informationsaustausch zwischen benachbarten Regionen			
E7	Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen			
E8	Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken für Partnerbetriebe und Initiativen der Nationalen Naturlandschaften			

Förderrichtlinien

AUKM-B*	Ökolandbau	NEOG	AFP	FlurB	BioIV	NUK	LEADER	GewSchB	WissT	EB	LandschaftsW	Brache
					(x)	X			(x)		X	
					(x)	X					X	
					(x)	X					X	
						X					X	
						X		X	X	X	X	
						X					x	

6 Literatur

- BENDER, S., BUTTS, M., HAGEMANN, S., SMITH, M., VEREECKEN, H. & WENDLAND, F. (2017): Der Einfluss des Klimawandels auf die terrestrischen Wassersysteme in Deutschland: eine Analyse ausgesuchter Studien der Jahre 2009 bis 2013. – Climate Service Center Germany (Hrsg.): Report 29, Hamburg: 83 S.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. – Schr.-R Landschaftspf. Natursch. 18, Bonn-Bad Godesberg, 3. Auflage.
- BUND FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ (BUND) (2018): Handbuch Habitatverbund Deutschland, 1. Auflage – www.bund.net/lebensraeume/handbuch-biotopverbund/
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024a): Artenportrait Großer Feuerfalter. – www.bfn.de/artenportraitslycaena-dispar
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024b): Artenportrait Luchs – www.bfn.de/artenportraits/lynx-lynx
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt – Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMU) (05.07.2023): Was steht in der Krefelder Studie? – www.bmu.de/fa1002
- BURKHARDT, R., FINCK, P., LIEGL, A., RIECKEN, U., SACHTELEBEN, J., STEIOF, K. & ULRICH, K. (2010): Bundesweit bedeutsame Zielarten für den Biotopverbund – zweite, fortgeschriebene Fassung. – Natur und Landschaft 85 (11): 460-469.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 S.
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.
- HALLMANN, C., SORG, M., JONGEJANS, E., SIEPEL, H., HOFLAND, N., SCHWAN, H., STENMANS, W., MÜLLER, A., SUMSER, H., HÖRREN, T., GOULSON, D. & DE KROON, H. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. – <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>
- HEINZ SIELMANN STIFTUNG (2021): Biotopverbund – Landschaft + Menschen verbinden. www.biotopverbund.de
- HERING, D., OLBERG, S., BECKERT, J. M. & KAIL J. (2021): Studie zu Insekten in Gewässerrandstreifen. – Studie der Universität Essen erstellt im Auftrag des NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.) (Hrsg.), Essen, 25 S. www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/210802-studie-gewaesserrandstreifen-uni-duisburg-essen.pdf
- JEDICKE, E. (1994): Biotopverbund – Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. – Stuttgart, 287 S.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2017): Wir müssen Boden gut machen – Versiegelte Fläche in Niedersachsen nimmt zu. – www.lbeg.niedersachsen.de/159405.html
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (LWK) (2024): Beratung zum Biotop- und Artenschutz in Niedersachsen. – www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41183
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 21 (3) (3/01): 121-192.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. – Hannover, 68 S.
- WIRTH, C., BRUELHEIDE, H., FARWIG, N., MARX, J., SETTELE, J. (Hrsg.) (2024): Faktencheck Artenvielfalt. Bestandsaufnahme und Perspektiven für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland. Zusammenfassung für die gesellschaftliche Entscheidungsfindung. – München, 96 S.